

9. Mai 2025

Verordnung Aktuell

Verordnung von Pankreasenzymen

In Anlage I Nummer 36 der Arzneimittel-Richtlinie¹ wird das Wort „Pankreasenzyme“ ersetzt durch die Wörter „**Aus dem Pankreas gewonnene Enzyme**“.

NEU *Aus dem Pankreas gewonnene Enzyme, ausgenommen in fixer Kombination mit anderen Wirkstoffen, nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose sowie zur Behandlung der funktionellen Pankreasinsuffizienz nach Gastrektomie bei Vorliegen einer Steatorrhoe.*

Hintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Regelung auf Grundlage der vorhandenen Evidenz geprüft und festgestellt, dass alleinig porcine Enzyme den Therapiestandard zur Behandlung der in Anlage I genannten schwerwiegenden Erkrankungen darstellen. Fungale Enzyme tun dies nicht.

Präparate mit fungalen Enzymen haben weniger günstige biochemische Eigenschaften als aus Pankreas gewonnene Enzyme und sind deshalb klinisch nur begrenzt einsetzbar. Nationale und internationale Leitlinien empfehlen zur Enzymsubstitution bei exokriner Pankreasinsuffizienz einheitlich aus Pankreas gewonnene Enzyme. Es finden sich keine Empfehlungen für den Einsatz von fungalen Verdauungsenzymen für Jugendliche und für Erwachsene.

Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie

In Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie wird abschließend geregelt, unter welchen Voraussetzungen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung ordnungsfähig sind. Insoweit finden die Vorschriften anderer Abschnitte der Arzneimittel-Richtlinie keine Anwendung.

¹ <https://www.g-ba.de/beschluesse/7081/>

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 570 93-400 10

Mo–Do 7:30–17:30 Uhr und Fr 7:30–16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo–Do 8:00–16:00 Uhr und Fr 8:00–13:00 Uhr